

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 10. Oktober 1914.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Änderung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte betreffend; die Vereinigung der Gemeinde Altmansdorf mit der Stadtgemeinde Konstanz; betreffend; des Ministeriums des Inneren: die Rechtsagenten, Vermittlungsagenten, Auktionsfeien und Auktionatoren betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Oktober 1914.)

Änderung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte betreffend.

Auf Grund des Artikels I, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 715) hat der Reichskanzler den Geltungsbereich der Ortstage auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Schwellingen mit Ostersheim ausgedehnt.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1914.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Dusch.

Dr. Lederle.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Oktober 1914.)

Die Vereinigung der Gemeinde Altmansdorf mit der Stadtgemeinde Konstanz betreffend.

Mit der am 1. Januar 1915 in Kraft tretenden Vereinigung der Gemeinde Altmansdorf mit der Stadtgemeinde Konstanz zu einer einfachen Gemeinde wird diese Gesamtgemeinde in zwei Standesamtsbezirke geteilt. Die Grenze zwischen beiden wird durch folgende Linie gebildet: dem Nordrand des Lorettowaldes entlang bis zu dem von Norden kommenden, östlich